

in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. B.-Bl. S. 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften gegenwärtiger mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Publikation in Wirksamkeit.

§ 4. Bei dem Baue der gedachten Eisenbahn werden nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne außer den in der Verordnung vom 26. März laufenden Jahres (G.- u. B.-Bl. S. 32 ff.) angegebenen, weiter die Stationen

Ellen (2. Theil),
Radibor,
Cuos,
Luga,
Halscha,
Neschwitz,
Bescha,
Niesendorf

und

Königswartha

betroffen.

Dresden, den 23. Mai 1889.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz.

Müller.

Nr. 25. Bekanntmachung,

die Landesanstalten für schwachsinelige Kinder zu Großhennersdorf und Rosten betreffend;

vom 1. Juni 1889.

Nachdem die Landesanstalten zu Großhennersdorf und Rosten für ihre bisherigen Zwecke entbehrlich geworden, sind dieselben mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs unter gleichzeitiger Aufhebung der Erziehungsanstalt für schwachsinelige Kinder zu Hubertusburg und der Kinderstation des dortigen Irrenversorgungshauses in Anstalten für schwachsinelige Kinder umgewandelt worden, und zwar